

Wiedereinhaftierung nach Jugendstrafe

Die Reihe Daten & Dialog beschäftigt sich mit Jugendlichen, die eine Haftstrafe in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen (JSA) verbüßt haben. In dieser Ausgabe wird vergleichend betrachtet, welche Merkmale Jugendstrafgefangene (JSG) unterscheiden, die innerhalb von 3 Jahren nach Haftentlassung wieder im sächsischen Justizvollzug inhaftiert wurden – im Folgenden Wiederinhaftierte (WI) genannt – von solchen, die nicht wieder inhaftiert wurden (NWI).

Das wichtigste Ziel des Jugendstrafvollzugs ist die Befähigung junger Straftäter, ein straffreies Leben in Freiheit einhergehend mit sozialer Integration und Verantwortung zu führen. Rückfallraten zeigen jedoch, dass dieses Ziel häufig nicht erreicht wird. Laut einer Rückfallstudie des Bundesministeriums für Justiz (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetel, 2016) anhand von Bundeszentralregisterauszügen erhielten rund 30,2 % der Jugendstrafgefangenen in Deutschland, die zwischen 2010 und 2013 aus einer Jugendstrafe ohne Bewährung entlassen wurden, in einem Beobachtungszeitraum von 3 Jahren als schwerste Sanktion abermals eine Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung und kehrten somit in den Justizvollzug zurück. 16,8 % erhielten eine Geldstrafe, 15,9 % eine Bewährungsstrafe und 1,5 % sonstige Maßnahmen, wie z. B. Jugendarrest. Das bedeutet, dass insgesamt rund 64,5 % der JSG nach Haftentlassung innerhalb von 3 Jahren erneut delinquent und sanktioniert wurden.

Im Folgenden gilt als Rückfallkriterium die Wiedereinhaftierung im sächsischen Justizvollzug. „Rückfall“ kann hier also eine neue Verurteilung oder den Widerruf einer Bewährung und folglich Verbüßung einer Rest-Strafe bedeuten. Bewährungsstrafen und andere ambulante Sanktionen werden nicht in die Analysen aufgenommen.

Eine Jugendstrafe ohne Bewährung ist die stärkste Sanktion, die im Jugendstrafrecht zum Einsatz kommen kann. Sie wird bei besonderer Schwere der Schuld oder der Feststellung einer „schädlichen Neigung“ ver-

hängt (§ 17 Abs. 2 JGG), oder wenn mildere, ambulante Sanktionen, wie z. B. gemeinnützige Arbeit oder Ermahnungen, nicht die erwünschte positive Wirkung erzielen konnten. Die Gruppe dieser jungen Straftäter wird oft als „Intensiv- oder Mehrfachtäter“ bezeichnet. Hier kann vermutet werden, dass die Kriminalität nicht episodisch auftritt (also als Teil der Entwicklung im Jugendalter), sondern ein Symptom tiefergreifender Probleme ist. In solchen Fällen ist wahrscheinlich, dass junge Straftäter kriminelle Handlungen im Erwachsenenalter fortsetzen (Moffitt, 1993). Das Risiko dafür, dass sich dissoziales Verhalten im Entwicklungsverlauf des Straftäters verfestigt und sich zudem psychische Erkrankungen ausbilden, ist beträchtlich (Beelmann & Raabe, 2007; Kunkat, 2002). Umso wichtiger ist es für die Gesellschaft, dass zielgerichtete und wirksame Interventionen während der Jugendhaft erfolgen und auf die JSG erzieherisch wirksam Einfluss genommen wird, damit sich die delinquenten Verhaltensweisen der jungen Straftäter möglichst positiv verändern, anstatt sich weiter zu stabilisieren.

Untersuchungsziel

Ziel dieser Arbeit ist, die WI anhand einiger allgemeiner Merkmale, wie Alter, Staatsangehörigkeit oder Abschluss, zu beschreiben und mit solchen JSG zu vergleichen, die im Beobachtungszeitraum nicht wiederinhaftiert wurden. Zudem werden die Delikte der JSG unter verschiedenen Aspekten etwas genauer betrachtet. Zum einen kann diese deskriptive Arbeit Forschenden und Praktikern im Jugendstrafvollzug einen informativen Überblick bieten, zum anderen können die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen von JSG Hinweise dafür liefern, wer sich legal bewährt und wer nicht. Solche Prädiktoren erlauben keine Prognose eines Rückfalls im Einzelfall, können aber dem Justizvollzug zur Reflexion seiner Arbeit von Nutzen sein und auch einen Ausgangspunkt für weitere Forschungsfragen bieten.

Über Daten & Dialog

Die Reihe „Daten & Dialog“ informiert über Ergebnisse der Evaluation des Jugendstrafvollzugs in der sächsischen Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen. Jede Ausgabe widmet sich einem umgrenzten Aspekt des Jugendstrafvollzugs: mit Ergebnissen von Datenanalysen, Interpretationen und Denkanstößen.

Bisherige Ausgaben finden Sie im Internet unter <https://www.justiz.sachsen.de/kd/>.

Autor*innen: Alexandra Werner, Sven Hartenstein (verantwortlicher Redakteur), Sylvette Hinz und Maja Meischner-Al-Mousawi

Herausgeber:

Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen
JVA Leipzig mit Krankenhaus
Leinestraße 111, 04279 Leipzig

Kontakt:

✉ kd@smj.justiz.sachsen.de
☎ 0341 8639-118
🌐 www.justiz.sachsen.de/kd/

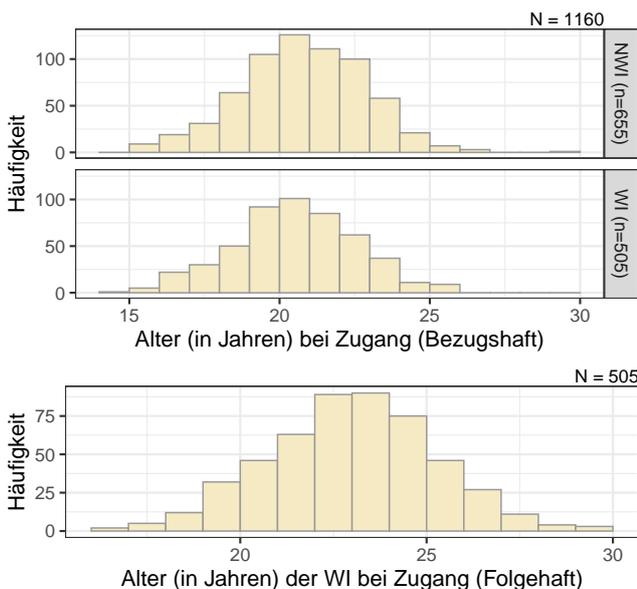
Stichprobe

Zu den WI zählt ein JSG, wenn er innerhalb von 3 Jahren nach Haftentlassung aus der JSA wieder im sächsischen Justizvollzug inhaftiert wurde. Zu den NWI zählt dagegen, wer nach Haftentlassung innerhalb von 3 Jahren nicht wieder im sächsischen Justizvollzug inhaftiert wurde. Der Beobachtungszeitraum beginnt individuell nach der Entlassung aus der im Folgenden als *Bezugshaft* bezeichneten Jugendstrafe. Die darauf folgende Haft der WI wird als *Folgehaft* bezeichnet. Vorstrafen mit oder ohne Bewährung vor der Bezugshaft sind für diese Arbeit unerheblich.

Die folgenden Auswertungen basieren auf Daten über JSG, die seit dem 01.01.2011 in der JSA inhaftiert waren. Einbezogen wurden nur JSG, die bis Ende 2016 aus der Bezugshaft entlassen wurden, da ein Rückfall nach den hier festgelegten Kriterien ansonsten noch nicht ausgeschlossen werden kann. Um Verzerrungen zu vermeiden, wurden zudem JSG ausgeschlossen, deren Verweildauer in der JSA (Bezugshaft) weniger als 3 Monate betrug. Bei diesen JSG (N = 113) ist davon auszugehen, dass sie z. B. eine sehr kurze Rest-Jugendstrafe verbüßten oder nur wegen eines Besuchs- oder Gerichtstermins in die JSA aufgenommen wurden und ansonsten in einem anderen Bundesland inhaftiert waren. Werden nur diejenigen betrachtet, die den Gruppen NWI und WI zugeordnet werden konnten, beträgt die Gesamtzahl 1160 JSG. In der Gruppe der NWI befinden sich 655 JSG und in der Gruppe der WI 505 JSG. Durch fehlende Angaben reduziert sich die Anzahl der betrachteten Fälle in einzelnen der folgenden Analysen.

Ergebnisse

Alter bei Zugang in die JSA



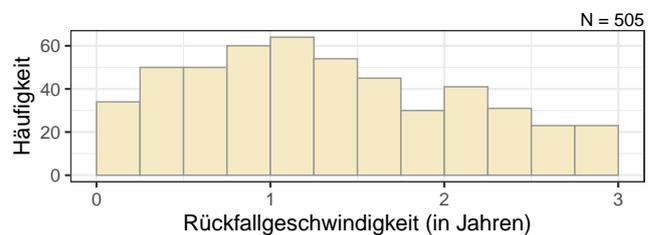
Wird die Altersstruktur der beiden Gruppen bei ihrer Bezugshaft verglichen, so finden sich keine bedeutsamen Unterschiede. Das Durchschnittsalter der NWI lag bei 20,8 Jahren; bei den WI lag es bei 20,5 Jahren. Bei ihrer Folgehaft waren die WI durchschnittlich 23,0 Jahre alt.

Der größte Teil der JSG (89,9 %) ist also bei Zugang in die JSA über 18 Jahre alt. Das liegt zum einen daran, dass das Jugendstrafrecht auch bei Heranwachsenden (18-20 Jahre) angewendet werden kann, zum anderen ist nicht das aktuelle, sondern das Alter bei der Begehung der Tat entscheidend für die verhängte Strafart. Weitere ältere Ausreißer in der Statistik sind durch verbüßte Rest-Jugendstrafen zu erklären.

Haftdauer

Die durchschnittliche Haftdauer bei der Bezugshaft lag unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit bei rund 13,0 Monaten (n=1160, SD=8,3), wobei 57,4 % der JSG eine Haftstrafe von unter 12 Monaten verbüßten.

Rückfallgeschwindigkeit



In der Abbildung ist zu sehen, dass der Großteil der WI innerhalb der ersten zwei Jahre wieder inhaftiert wurde, nämlich 76,6 %. Allein 38,4 % wurden im ersten Jahr nach ihrer Entlassung erneut inhaftiert. Dieses Ergebnis deckt sich mit Ergebnissen anderer Studien (Endres, 2018; Jehle et al., 2016).

Geburtsland und Staatsangehörigkeit

	NWI	WI
in Deutschland geboren	89,0 %	95,0 %
im Ausland geboren	11,0 %	5,0 %
Summe	100,0 %	100,0 %

Tabelle 1: Geburtsland

	NWI	WI
deutsche Staatsbürgerschaft	92,2 %	97,4 %
keine deut. Staatsbürgerschaft	7,8 %	2,6 %
Summe	100,0 %	100,0 %

Tabelle 2: Staatsbürgerschaft

Den Tabellen 1 und 2 ist zu entnehmen, dass sowohl unter den NWI, als auch unter den WI deutlich weniger JSG sind, die im Ausland geboren wurden und/oder keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Auffällig ist, dass bei den NWI der Anteil der JSG ohne deutsche Staatsbürgerschaft rund zweimal, und der im Ausland geborenen dreimal so hoch ist. Der Zusammenhang zwischen Geburtsland und Gruppenzugehörigkeit ist statistisch signifikant ($\chi^2(1, N=1160)=14$,

$p < .001$, $V = 0.11$). Auch zwischen der Staatsangehörigkeit und der Gruppenzugehörigkeit konnte ein schwacher Zusammenhang nachgewiesen werden ($\chi^2(1, N=1160) = 13$, $p < .001$, $V = 0.11$). JSG im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft werden häufiger zu WI als JSG ohne deutsche Staatsbürgerschaft.

Mögliche Gründe für die gefundenen Unterschiede können das häufigere Auftreten krisenhafter Kriminalität bei ausländischen JSG sein aber auch vollzogene Ausweisungen oder Abschiebungen nach der Bezugshaft.

Schulabschluss

Die Mehrzahl der JSG (63,7%) besitzt keinen Schulabschluss. 4,3% besitzen den Abschluss einer Sonder- oder Förderschule, 25,8% den Hauptschulabschluss und 6,2% der JSG können einen höheren Schulabschluss vorweisen.

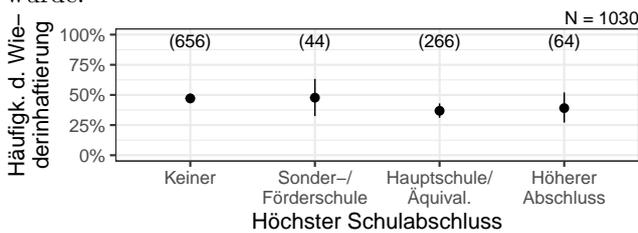
Tabelle 3 zeigt die Verteilung der Schulabschlüsse innerhalb der beiden Gruppen.

	NWI	WI
keiner	60,1 %	68,2 %
Sonder-/Fördersch.	4,0 %	4,6 %
Hauptsch./Äquiv.	29,1 %	21,6 %
Höherer Abschl.	6,8 %	5,5 %
Summe	100,0 %	100,0 %

Tabelle 3: Höchster Schulabschluss

Je höher der Schulabschluss, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls. Dieser Zusammenhang erwies sich als signifikant ($\chi^2(3, N=1030) = 9$, $p = .030$, $V = 0.09$).

Das folgende Diagramm zeigt für die einzelnen Bildungsstufen, welcher Anteil der JSG wiederinhaftiert wurde.



Es zeigen sich signifikante Unterschiede bei der Wahrscheinlichkeit der Wiederinhaftierung zwischen den JSG, die keinen Schulabschluss besitzen und solchen, die einen Hauptschulabschluss besitzen.

Berufliche Ausbildung

Betrachtet man die höchste erreichte berufliche Qualifizierung der JSG vor ihrer Bezugshaft, so zeigt sich, dass der weitaus größte Teil (92,1%) keine berufliche Qualifizierung besitzt. Lediglich 4,7% der JSG besitzen mindestens eine abgeschlossene Lehre.

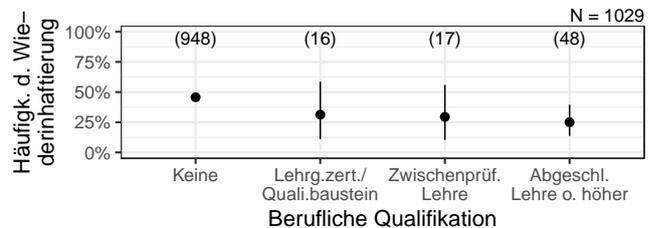
In Tabelle 4 ist die Verteilung innerhalb der Gruppen dargestellt.

	NWI	WI
keine	89,7 %	95,2 %
Lehrg.zert./Qualibaustein	1,9 %	1,1 %
Zwischenprüfung Lehre	2,1 %	1,1 %
abgeschl. Lehre o. höher	6,3 %	2,6 %
Summe	100,0 %	100,0 %

Tabelle 4: Höchste berufliche Qualifikation

Als Tendenz ist erkennbar, dass je höher die berufliche Qualifizierung des JSG ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit der Wiederinhaftierung. So ist der Anteil der JSG mit einer bestandenen Zwischenprüfung bei NWI 1,9 mal so hoch und der JSG mit einer abgeschlossenen Lehre (oder höher) bei NWI 2,4 mal so hoch wie bei den WI.

Ein Chi-Quadrat-Test zeigte einen schwachen, positiven Zusammenhang zwischen der beruflichen Qualifizierung und der Gruppenzugehörigkeit ($\chi^2(3, N=1029) = 11$, $p = .014$, $V = 0.10$). Durch das folgende Diagramm ist eine differenziertere Betrachtung möglich.



Signifikante Unterschiede in der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls finden sich bei den JSG, die bei Zugang zur Bezugshaft keine berufliche Qualifizierung besitzen, und solchen, die eine abgeschlossene Lehre (oder höher) erreicht haben.

Beschäftigungsstatus vor Haftantritt

Betrachtet man den Beschäftigungsstatus der JSG direkt vor Antritt der Bezugshaft unabhängig davon, wer ein WI oder NWI ist, so fällt auf, dass der weitaus größte Teil mit rund 82,1% arbeitslos war. 6,7% waren erwerbstätig und 6,5% befanden sich vor der Haft in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung. 4,7% der JSG wurden der Kategorie „Sonstiges“, welche z. B. Gelegenheitsjobs enthält, zugeordnet. In Tabelle 5 ist die Verteilung innerhalb der beiden Gruppen zu sehen. Signifikante Unterschiede bestehen nicht ($\chi^2(4, N=1027) = 7.6$, $p = .106$, $V = 0.09$).

	NWI	WI
arbeitslos	79,8 %	85,0 %
erwerbstätig	8,5 %	4,4 %
in schul. Ausb./Förderung	3,7 %	2,9 %
in berufl. Ausb./Qualifiz.	3,3 %	3,1 %
Sonstiges	4,7 %	4,6 %
Summe	100,0 %	100,0 %

Tabelle 5: Status unmittelbar vor der Haft

Delikte

Der folgende Abschnitt thematisiert Delikte der JSG. Zuerst wird ein Vergleich zwischen den Gruppen der NWI und der WI gezogen. Bei der Gruppe der WI wird des Weiteren der Frage nachgegangen, ob die JSG wegen ähnlich schwerer Delikte erneut in den Justizvollzug kamen, oder ob sich die Deliktschwere im Verlauf verändert hat.

Häufigkeit von Deliktarten

Zu den mit Abstand häufigsten Deliktarten, die die Bezugshaft begründen, gehören Körperverletzung und Diebstahl. 40,9 % der JSG wurden wegen Körperverletzungsdelikten und 54,1 % wegen Diebstahl verurteilt. Zudem wurden 40,1 % der Delikte der Kategorie „Sonstiges“, welche z. B. das Delikt Sachbeschädigung enthält, zugeordnet.

Wird die Verteilung der verschiedenen Deliktkategorien innerhalb der beiden Gruppen betrachtet, so fallen einige Unterschiede auf. Mord (0,9 %), Sexualdelikte (3,5 %) und Brandstiftung (2,1 %), Deliktkategorien mit generell geringen Fallzahlen, kommen bei den NWI häufiger vor, als bei den WI (Mord: 0,0 %, Sexualdelikte: 1,8 %, Brandstiftung: 1,0 %).

WI waren hingegen bei ihrer Bezugshaft häufiger wegen Diebstahls (63,0 %) und Betrugsdelikten (26,1 %) inhaftiert, als die NWI (Diebstahl: 47,3 %, Betrug: 16,6 %).

Spezifische Rückfallgefahr einiger Deliktkategorien

Haben die WI vor der Bezugs- und der Folgehaft Delikte der gleichen Kategorie und Schwere begangen? Zu beachten ist hier, dass viele JSG aufgrund von Verstößen gegen Bewährungsaufgaben erneut inhaftiert wurden. In Fällen einer Rest-Jugendstrafe sind in der Folgehaft im EDV-System auch die Delikte aus der Bezugshaft aufgeführt. Aus der hier verwendeten Datenbasis ist dann nicht nachvollziehbar, ob aus einer in der Bezugshaft vorliegenden Kategorie neue Delikte begangen wurden und wenn ja, welche es waren.

Aus der folgenden Auswertung ausgeschlossen wurden darum diejenigen JSG, die als Folgehaft mindestens eine Rest-Strafe zu verbüßen hatten. Auch die Deliktkategorie „Sonstiges“ wurde von der Betrachtung ausgeschlossen, da sie zu breit gefächert ist und verschiedenste Delikte enthält.

Die Zahl der betrachteten Fälle reduzierte sich damit auf 410. Bei der Betrachtung der einzelnen Deliktkategorien schwanken die Fallzahlen aufgrund fehlender Angaben. Ein JSG kann für mehrere Delikte verurteilt werden.

Tabelle 6 zeigt die Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein Delikt derselben Kategorie vor der Folgehaft erneut begangen wird (einschlägiger Rückfall).

Die Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalls ist demzufolge überwiegend als hoch einzuschätzen. Bei Diebstahls-, Betrugs- und Körperverletzungsdelikten werden über die Hälfte der JSG einschlägig rückfällig.

Delikt-kategorie	vor Bezugshaft (absol.)	davon vor Folgehaft (absol.)	(Proz.)
Mord	0	–	–
Körperverl.	154	83	53,9 %
Sexualdelikt	6	1	
Raub	71	27	38,0 %
Diebstahl	231	166	71,9 %
Betrug	94	47	50,0 %
BtMG	34	16	47,1 %
Brandstift.	4	3	
Verkehr	39	15	38,5 %
gg. Freiheit	40	12	30,0 %

Tabelle 6: Deliktkategorien

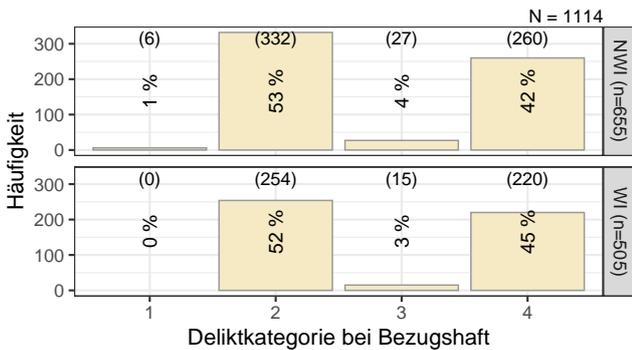
(„gg. Freiheit“ bedeutet Straftaten gegen die persönliche Freiheit, 18. Abschnitt des StGB)

Aufgrund der geringen Fallzahlen ist bei den Brandstiftungs- und Sexualdelikten von einer Interpretation abzuraten.

Deliktschwere

Ändert sich die Deliktschwere bei einem Rückfall? Eine erste Schwierigkeit bei der Beantwortung dieser Frage ist die Einschätzung der Schwere der betrachteten Delikte, da in den Deliktkategorien unterschiedliche Schweregrade vorkommen. Z. B. sind in Körperverletzungsdelikten sowohl leichte, als auch schwere Körperverletzungen enthalten. Als Bewertungsmaßstab wird das mögliche Ausmaß des Personenschadens (Schaden an Körper und Seele des Opfers) verwendet, nicht das Strafmaß. Die Delikte sind in 4 Schwereabstufungen eingeteilt. Dabei drücken die Stufen nicht die individuelle oder kollektive Schwere konkret aus, sondern geben wieder, dass die Schwere tendenziell niedriger oder höher war, im Sinne von Wahrscheinlichkeitsverteilungen.

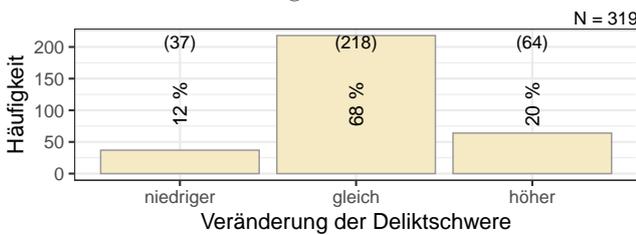
Stufe 1 enthält Deliktkategorien, bei denen das Leben des Opfers durch den Täter beendet oder in Tötungsabsicht bedroht wurde (Mord/Totschlag). *Stufe 2* enthält Deliktkategorien, bei denen Täter schweren Schaden an Körper und/oder Seele des Opfers verursacht haben können (Körperverletzung, Raubdelikte, Sexualdelikte). *Stufe 3* umfasst Deliktkategorien, bei denen Täter tatsächlich oder potentiell Schaden an Körper und/oder Seele des Opfers verursacht haben können (Delikte gegen die persönliche Freiheit, Brandstiftung). *Stufe 4* beschreibt Deliktkategorien, bei denen es einen leichten Schaden an Körper und/oder Seele der Opfer gegeben haben kann, oder bei denen es nicht direkt einen Personenschaden gab (Diebstahl, BtM-Delikte, Verkehrsdelikte, Betrug/Untreue). Bei mehreren Delikten unterschiedlichen Schweregrads wird jeweils das schwerste Delikt betrachtet. Somit wird jeder JSG nur einer Stufe zugeordnet. Bei 46 JSG sind die Delikte ausschließlich der Kategorie „Sonstiges“ zugeordnet. Da diese sehr breit gefächert ist, sind die Fälle von der Betrachtung ausgeschlossen.



Vergleicht man die Gruppen anhand der Schwere der Delikte, so fallen keine bedeutsamen Unterschiede auf.

Bei der Bewertung der Veränderung der Deliktsschwere wurden wegen der im vorherigen Abschnitt benannten Probleme ebenfalls nur JSG einbezogen, die keine Rest-Strafe zu verbüßen hatten. Somit können 319 JSG einer Schwereabstufung zugeordnet werden.

Der Großteil der WI verübte vor der Folgehaft Delikte mit etwa gleicher Deliktsschwere wie vor der Bezugshaft (68,3%). 11,6% verübten vor der Folgehaft Delikte aus einer niedrigeren Stufe und 20,1% verübten schwerere Delikte als vor der Bezugshaft.

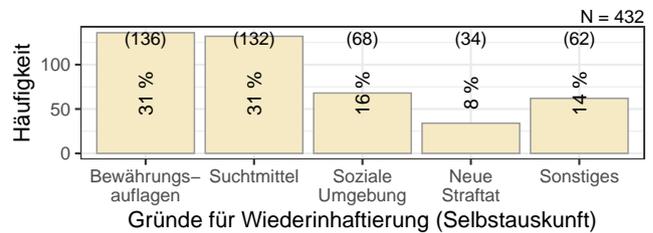


Gründe für die erneute Inhaftierung

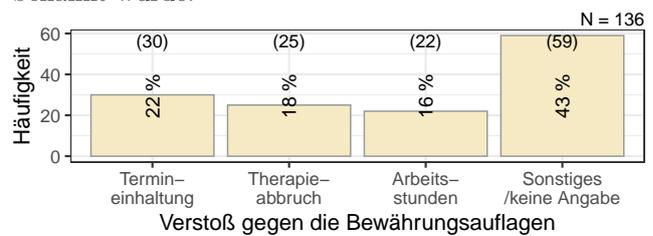
In diesem Abschnitt werden die von den JSG im Zugangsfragebogen selbst berichteten Probleme analysiert, die ihrer eigenen Einschätzung nach zur Wiederinhaftierung führten. Hierzu werden alle vorliegenden Zugangsbögen aller Zugänge in die JSA seit 01.01.2011 bis 31.12.2019 ausgewertet. Es wird also im Folgenden *nicht* die Teilstichprobe der WI betrachtet (die nach den eingangs erläuterten Kriterien definiert wurde), sondern der Teil der JSG, der zu Beginn der Jugendstrafe im Zugangsfragebogen angab, in der Vergangenheit schon einmal in Haft gewesen zu sein. War dies der Fall folgte die Frage „Welche Probleme haben dazu geführt, dass Sie nun wieder im Gefängnis sind?“. Auf diese konnten die JSG in Form eines Freitextes antworten, aus welchem der subjektiv wahrgenommene Hauptgrund für die erneute Inhaftierung entnommen und in Kategorien kodiert wurde. Bei der Darstellung der Gründe für eine erneute Inhaftierung sei darauf hingewiesen, dass es sich um eine Selbstauskunft handelt, also um die subjektive Wahrnehmung der JSG. Zum einen ist dies gerade interessant, zum anderen kann sich die subjektive Einschätzung der JSG systematisch von der Einschätzung der Fachdienste unterscheiden. So könnte z. B. ein JSG, der durch erneuten Konsum von Drogen seine Therapie abgebrochen hatte und somit seine Auflagen nicht erfüllte, in der Kategorie „Bewährungsauflagen“

Therapieabbruch“ und nicht in der Kategorie „Drogen“ kodiert worden sein, da er den Hauptgrund selbst nicht in einer Drogenproblematik sah.

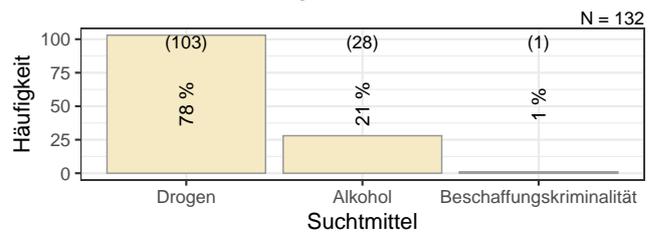
511 von 1160 JSG gaben an, bereits in Haft gewesen zu sein. 79 JSG machten keine Angaben bei der Frage nach den Gründen der erneuten Inhaftierung und wurden ausgeschlossen, sodass für 432 Fälle Daten ausgewertet werden konnten.



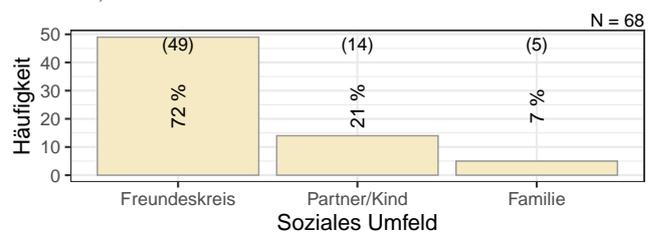
Der größte Teil gab an, wegen Suchtmitteln (30,6%) oder wegen Verstoßes gegen die Bewährungsauflagen (31,5%) wieder inhaftiert worden zu sein. Das folgende Diagramm zeigt die genauere Verteilung der Bewährungsverstöße bei den betrachteten Wiederinhaftierten. In der Kategorie „Sonstiges“ wurden Antworten kodiert, bei denen keine genaue Art des Bewährungsverstößes benannt wurde.



Wie das folgende Diagramm zeigt, werden von den 132 JSG, die als Grund ihrer Wiederinhaftierung Suchtmittel angaben, Drogen weitaus häufiger genannt als Alkohol oder Beschaffungskriminalität.



Für 68 JSG (15,7%) lagen die Gründe der Wiederinhaftierung im direkten sozialen Umfeld, also bei der Familie, dem Freundeskreis oder der Partnerschaft.



Der Freundeskreis wird von den JSG weitaus häufiger als Grund für die Wiederinhaftierung genannt als die Familie.

34 der JSG (7,9%) gaben an, aufgrund einer neuen Straftat wieder inhaftiert worden zu sein. 8 JSG (1,9%) gaben als Grund der Wiederinhaftierung ex-

plizit „Faulheit“ an. Für 6 der JSG (1,4%) lag der Grund in Arbeitslosigkeit und für 11 der JSG (2,5%) in Geldproblemen. 2 (0,5%) JSG begründeten ihre Wiederinhaftierung in den Justizvollzug mit Langeweile.

Fazit

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Gruppe der NWI und die der WI in den untersuchten Merkmalen Alter bei Zugang und Beschäftigungsstatus vor Haftantritt nicht signifikant unterscheiden. Bei dem höchsten erreichten Schulabschluss, dem höchsten erreichten beruflichen Qualifizierung, dem Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft und der Frage, ob sie in Deutschland oder im Ausland geboren sind, wurden hingegen signifikante Unterschiede festgestellt. Im Folgenden sollen diese kurz und mit dem Fokus auf mögliche Implikationen für die Praxis interpretiert werden.

Der Großteil der JSG besitzt keinen Schulabschluss und keine berufliche Qualifizierung. Die berufliche Orientierung und Planung ist jedoch eine wichtige Entwicklungsaufgabe dieser Altersgruppe, deren Bewältigung den JSG offenbar besonders schwer fällt. Darum und aufgrund der negativen Wechselwirkungen zwischen hoher Straftatbelastung und den Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach Haftentlassung, erscheint beispielsweise eine intensive Beratung bezüglich der möglichen Berufswahl und der Zeit nach der Haft sinnvoll. Diese kann bei der Auswahl spezifischer Maßnahmen für den JSG nützlich sein und zudem den erschwerten Bedingungen, wie z. B. Vorurteilen der Gesellschaft oder der Belastung durch Schulden (z. B. durch die Gerichtsverhandlungen), nach Haftentlassung entgegenwirken, indem sie dem JSG hilft, realistische Erwartungen und berufliche Ziele zu entwickeln.

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass JSG ohne Schulabschluss wahrscheinlicher erneut inhaftiert wurden als solche, die z. B. einen Schulabschluss vorweisen können. Auch JSG mit einer höheren beruflichen Qualifikation, insbesondere einer abgeschlossenen Lehre oder höher, haben eine geringere Wahrscheinlichkeit, erneut inhaftiert zu werden, als solche, die keine berufliche Qualifizierung besitzen. Dies gibt, im Konsens zu zahlreichen anderen Forschungsarbeiten (z. B. Lauterbach, 2009; Wirth, 2011), einen Hinweis auf berufliche Integration von Haftentlassenen als protektiven Faktor und hebt somit die Bedeutung von Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung innerhalb der Vollzugszeit und in der Nachbetreuung hervor. Diese erhöhen nicht nur die Chancen auf dem Arbeitsmarkt; sie können zudem eine positivere Einstellung zur Zukunft erzeugen, neue Perspektiven aufzeigen und für den Alltag wichtige Fähigkeiten fördern, welche zum Erreichen von Zielen unabdingbar sind, so z. B. Selbstdisziplin und Selbstorganisation. Es ist für JSG mit einem Schulabschluss und/oder einer abgeschlossenen Lehre einfacher, beruflich Fuß zu fassen und somit ihren Status im sozialen Netzwerk der Gesellschaft zu verbesser.

Außerdem geht mit einer regelmäßigen Beschäftigung eine Strukturierung des Alltags einher, sowie das Gefühl des „Gebrauchtwerdens“, welches sinn- und identitätsstiftend sein kann (Borchert, Böttcher & Schweder, 2011). Ein weiterer Wirkmechanismus der schulischen oder beruflichen Einbindung könnte nach der Bindungstheorie von Hirschi (1977) die soziale Kontrolle sein. Demnach verhalten sich Menschen insbesondere dann normkonform, je dichter das Netz an sozialen Bindungen und je stärker die soziale Kontrolle ist (z. B. durch Lehrer, Arbeitgeber, Kollegen).

Doch auch wenn die Ergebnisse einen Zusammenhang nachweisen, kann nicht ohne Vorbehalt auf eine Kausalität geschlossen werden. Der Einfluss weiterer interner und externer Faktoren kann nicht ausgeschlossen werden. So könnte das Vorhandensein einer Drittvariable sowohl einen erfolgreichen Schulabschluss erschweren als auch delinquentes Verhalten wahrscheinlicher machen. Wurde der JSG eher delinquent, weil er keinen Schulabschluss hatte, oder führte ein anderer, unabhängiger Faktor (z. B. das soziale Umfeld) zu Delinquenz und zu einem fehlenden Schulabschluss? Diese Frage kann durch die vorliegenden Daten nicht beantwortet werden.

Wie auch in früheren Studien zeigte sich, dass der Großteil der WI in den ersten 2 Jahren nach der Entlassung rückfällig wird, insbesondere im ersten Jahr. Besonders die erste Zeit nach Haftentlassung scheint also kritisch und entscheidend für eine gelungene Resozialisierung zu sein. Vermutlich zeigt sich in dieser Zeit, ob alte Verhaltensmuster wieder aufgenommen oder durch neue, förderliche ersetzt werden. Diese Ergebnisse implizieren die Nützlichkeit intensiver übergangsorientierter Wiedereingliederungs-Maßnahmen, welche den JSG durch frühzeitige Erprobung auf die Zeit nach der Haft vorbereiten (z. B. durch Lockerungen) und in der ersten Zeit nach Haftentlassung intensiv begleiten sollten, so dass eine stufenweise Wiedereingliederung in die Freiheit erfolgen kann. Die Intensivierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen des Übergangsmangements und die Zusammenarbeit mit externen sozialen Trägern erscheint sinnvoll. Einen interessanten Beitrag zu dieser Thematik lieferten unter anderem Dünkel, Geng, Pruin und von der Wense (2016) mit ihrer Beschreibung der Entwicklung von Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug. Sie stellen praxisnah und kritisch das Übergangsmangement im Jugendstrafvollzug dar und betonen dabei die Bedeutung der Vernetzung aller beteiligten Institutionen, um eine effektive Vorbereitung und Nachbetreuung der JSG zu gewährleisten.

Bei den selbst berichteten Gründen für eine erneute Inhaftierung wurden Verletzung der Bewährungsvorgaben, Drogen und der Freundeskreis am Häufigsten benannt. Insbesondere das Einhalten von Auflagen, wie das Wahrnehmen von Terminen oder das Leisten von Arbeitsstunden, bereitet den JSG anscheinend Probleme, was auf Defizite in der Motivation und Selbstregulation hinweisen kann. Im Gegensatz zu den ebenfalls bedeutenden Drogen- und Peergroup-Problematiken

lässt sich an solchen Defiziten während der Haftzeit möglicherweise einfacher arbeiten.

Grenzen dieser Untersuchung

Die hier berichtete Untersuchung basiert auf dem Hellfeld. Das Dunkelfeld, z. B. JSG, die außerhalb von Sachen wiederinhaftiert wurden, und solche, welche zwar rückfällig wurden, jedoch nicht im Justizsystem mit einem erneuten Delikt registriert und sanktioniert wurden, konnte hier nicht in die Analysen einbezogen werden.

Des Weiteren ist, wie bereits eingangs erwähnt, das Rückfallkriterium dieser Studie sehr streng. Zwar ist dies bewusst so gewählt worden, dennoch bedeutet die Einteilung in 2 Gruppen eine starke Vereinfachung. Der Einbezug von Vorstrafen, ambulanten Sanktionen und der Rückfallgeschwindigkeit kann eine differenziertere Betrachtung von Delinquenz und Rückfälligkeit ermöglichen.

Fragen, Anmerkungen, Ideen?

Wir freuen uns über Rückmeldungen zur Berichtsreihe allgemein oder zu einzelnen Ausgaben! Schreiben Sie an sven.hartenstein@jval.justiz.sachsen.de.

Literatur

- Beelmann, A. & Raabe, T. (2007). *Dissoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen*. Göttingen: Hogrefe.
- Borchert, J., Böttcher, S. & Schweder, M. (2011). Berufliche Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug – Eine weitere Station im Übergangssystem? In S. Baabe-Meijer, W. Kuhlmeier & J. Meyser (Hrsg.), *bwp@ Spezial 5 – Hochschultage Berufliche Bildung* (03, S. 1–16). Fachtagung. Zugriff unter http://www.bwpat.de/ht2011/ft03/borchert_etal_ft03-ht2011.pdf
- Dünkel, F., Geng, B., Pruin, I. & von der Wense, M. (2016). Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 64(4), 437–456. doi:10.5771/0034-1312-2016-4
- Endres, J. (2018). Was bewirkt der Jugendstrafvollzug? Behandlungsbedarfe, Effekte von Maßnahmen und Einflüsse der Subkultur. In G. Weigand (Hrsg.), *Vollzug im Wandel. 60 Jahre Jugendvollzug in der JVA Ebrach* (S. 198–211). Ebrach: Justizvollzugsanstalt Ebrach.
- Hirschi, T. (1977). Causes and prevention of juvenile delinquency. *Sociological Inquiry*, 47(3-4), 322–341. doi:10.1111/j.1475-682X.1977.tb00804.x
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Kunkat, A. (2002). *Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern: Eine empirische Analyse*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Lauterbach, O. (2009). Jugendstrafvollzug – Soziale Integration und Delinquenz nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 20(1), 44–50.
- Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100(4), 674–701. doi:10.1037/0033-295X.100.4.674
- Wirth, W. (2011). *Berufliche Wiedereingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen: Lästige Pflicht? Vergebliche Liebesmüh'? Lohnende (Zusammen-)Arbeit?* Vortrag im Rahmen der 3. Bewährungshelfer-Tage, Berlin. Zugriff unter https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/wirth_berufl-eingliederung_bwh-tag2011.pdf